

**Hinweis: Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung gem. § 74 VwVfG**

**Planfeststellung gem. den §§ 119 und 127 NWG  
zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk  
für das Vorhaben „Regionale Infrastrukturmaßnahme Ems“;  
Antrag des Landkreises Emsland zur zweimaligen Anhebung  
des Stauziels auf NN +2,20 m**

Der vom Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, am 27.8.2008 und 12.11.2008 gestellte und im Erörterungstermin vom 11.2.2009 konkretisierte Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk ist durch Planfeststellungsbeschluss des NLWKN vom 03.04.2009 gem. den §§ 119 und 127 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) i. V. m. den §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 3.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586), festgestellt worden.

Die Planfeststellung umfasst

1. die Zulassung von zwei Staus der Ems mit einer Staudauer von jeweils 2 Tiden (ca. 25 Stunden) und einer Stauhöhe von NN +2,20 m am Pegel Gandersum zur Überführung von zwei 8,00 m tiefgehenden Werftschiffen der Meyer Werft am 22.6.2009 (+/- 3 Tage) und am 2.7.2011 (+/- 3 Tage) sowie
2. die Erweiterung der Jahresgesamstaudauer für das Jahr 2010 auf 113 Stunden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 3.4.2009 unter A I aufgeführten Unterlagen, unter A II enthaltenen Nebenbestimmungen und unter A III genannten weiteren Entscheidungen sowie des unter A IV des Beschlusses aufgeführten Hinweises. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Vollziehbarkeitsanordnung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gem. § 127 NWG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG und gem. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom

25.6.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich seiner Begründung und der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom 17. bis 30.4.2009 (einschließlich)**

während der Dienststunden bei den nachstehend aufgeführten Kommunen öffentlich aus:

**a) bei der Stadt Emden**

Fachdienst Stadtplanung, Ringstraße 38 b, Verwaltungsgebäude II, 2. Obergeschoss, Zimmer 208, 26721 Emden,  
montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich  
donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04921 87-1554,

**b) bei der Gemeinde Rhede (Ems),**

Rathaus, Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26898 Rhede (Ems),  
montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich  
donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr,

**c) bei der Stadt Papenburg**

Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 67, 26871 Papenburg,  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
von 13.30 bis 17.00 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04961 82-280,

**d) bei der Samtgemeinde Dörpen**

Bauamt, Hauptstraße 25, Zimmer 411, 26892 Dörpen,  
montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 bis 16.30 Uhr,  
donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 bis 17.45 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04963 402-411,

**e) bei der Stadt Leer**

Rathaus-Neubau, Rathausstraße 1, Zimmer 109, 26789 Leer,  
montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 bis 16.30 Uhr,  
freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 0491 9782-267,

**f) bei der Gemeinde Jemgum**

Rathaus, Hofstraße 2, Zimmer 20, 26844 Jemgum,  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04958 9181-20,

**g) bei der Gemeinde Westoverledingen**

Rathaus, Bahnhofstraße 18, Zimmer 31, 26810 Westoverledingen,  
montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04955 933-172 oder -170,

**h) bei der Gemeinde Moormerland**

Rathaus, Theodor-Heuss-Straße 12, Zimmer 33, 26802 Moormerland,  
montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr,  
donnerstags von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04954 801-151,

**i) bei der Stadt Weener (Ems)**

Rathaus, Osterstraße 1, Zimmer 33, 26826 Weener,  
montags von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
von 14.30 bis 18.00 Uhr,  
dienstags und donnerstags von 08.00 bis 12.30Uhr und  
von 14.30 bis 16.30 Uhr,  
mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04951 305-40,

**j) bei der Gemeinde Krummhörn**

Rathaus Pewsum, Rathausstraße 1, Zimmer 2.12, 26736 Krummhörn,  
montags, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr,  
mittwochs von 8.30 bis 15.00Uhr,  
freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04923 916-141,

**k) bei der Samtgemeinde Jümme**

Rathaus, Rathausring 8-12, Zimmer 30, 26849 Filsum,  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04957 9180-30,

**l) bei der Gemeinde Rhaderfehn**

Rathaus, 1. Südwieke 2 A, Zimmer 216 im 2. Obergeschoss, 26817 Rhaderfehn,  
montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,  
donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 bis 17.00 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04952 903-0 oder -207,

**m) bei der Gemeinde Ostrhaderfehn**

Rathaus, Hauptstraße 117, Zimmer 19, 26842 Ostrhaderfehn,  
montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich  
montags von 14.00 bis 17.00 Uhr,  
dienstags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04952 805-78 oder -16

**n) bei der Gemeinde Saterland**

Rathaus, Hauptstraße 507, Zimmer E. 20, 26683 Saterland-Ramsloh,  
montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und zusätzlich  
montags und dienstags von 14.00 bis 15.30Uhr,  
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04498 940-161

**o) bei der Gemeinde Barßel**

Rathaus Barßel, Theodor-Klinker-Platz, Zimmer 11, 26676 Barßel,  
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und zusätzlich  
montags von 14.00 bis 16.00Uhr,  
donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04499 81-31.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gem. § 74 Abs. 5 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Auf die nachstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung in der Anlage) von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim NLWKN, Direktion, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, angefordert werden.

Dieser Bekanntmachungstext sowie der vollständige Text der Entscheidung können auch auf der Internetseite des NLWKN ([www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de)) eingesehen werden.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz  
- Direktion -  
PEms 1 – 62025-468-002

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sickelmann', written in a cursive style.

Sickelmann

**Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss  
gem. §§ 119 und 127 NWG vom 3.4.2009  
– Az.: PEms 1 - 62025-468 - 002–  
zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk  
zur zweimaligen Anhebung des Stauziels auf NN +2,20 m**

## **A Entscheidungen**

### **I. Planfeststellung**

1. Der vom Landkreis Emsland unter dem 27.8.2008 und 12.11.2008 gestellte und im Erörterungstermin vom 11.2.2009 konkretisierte Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk mit dem Ziel der Überführung von zwei 8,00 m tiefgehenden Werftschiffen der Meyer Werft am 22.6.2009 (+/- 3 Tage) und am 2.7.2011 (+/- 3 Tage) bei einer Staudauer von jeweils 2 Tiden (ca. 25 Stunden) und einer Stauhöhe von NN + 2,20 m am Pegel Gandersum wird gem. §§ 119 und 127 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i. V. m. §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nds. VwVfG), und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.
2. Die Nebenbestimmung II 1.23 des Sperrwerksbeschlusses wird dahingehend geändert, dass im Jahre 2010 die Staudauer 113 Stunden betragen darf.

Bestandteil dieser Planfeststellung sind die nachfolgend bezeichneten Unterlagen: (Hier nicht abgedruckt)

### **II. Nebenbestimmungen**

(Es sind Nebenbestimmungen zu Belangen des Umweltschutzes und der Landwirtschaft ergangen, die hier im Einzelnen nicht abgedruckt sind.)

### **III. Weitere Entscheidungen**

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere folgende Entscheidungen:

### **III.1 Arten- und naturschutzrechtliche Ausnahmen / Befreiungen**

#### **1. Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG**

Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG für 15 Vogelarten mit Zustimmung der Landkreise Emsland und Leer erteilt.

#### **2. Befreiung gemäß § 5 Naturschutzgebiets-VO „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ i. V. m. § 53 NNatG**

Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Emsland und Leer eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung zum Schutz des Naturschutzgebietes „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ in der Gemeinde Rhede und der Stadt Papenburg, Landkreis Emsland sowie der Stadt Weener, Landkreis Leer vom 3.6.2008 i. V. m. § 53 NNatG erteilt.

#### **3. Befreiung gemäß § 7 Naturschutzgebiets-VO „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ i. V. m. § 53 NNatG**

Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer eine Befreiung gemäß § 7 der Verordnung zum Schutz des Naturschutzgebietes „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ in den Gemeinden Westoverledingen, Jemgum, Moormerland und der Stadt Leer, Landkreis Leer vom 28.1.2009 i. V. m. § 53 NNatG erteilt.

#### **4. Befreiung gemäß § 6 Naturschutzgebiets-VO „Nendorper Deichvorland“ i. V. m. § 53 NNatG**

Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer eine Befreiung gemäß § 6 der Verordnung zum Schutz des Naturschutzgebietes „Nendorper Deichvorland“ in der Gemeinde Jemgum, Landkreis Leer vom 17.11.2004 i. V. m. § 53 NNatG erteilt.

### **III.2 Vorbehaltene Entscheidungen**

1. Soweit Beteiligte im Verfahren geltend gemacht haben, dass durch die Veränderung des Wasserstandes erhebliche Nachteile entstehen, hat der NLWKN (GB I) als der Entschädigungsverpflichtete die geltend gemachten Einwendungen zu überprüfen. Etwaige Vorschläge für Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Verhinderung erheblicher Nachteile sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die Entscheidung hierüber bleibt gem. § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten. Sollten die genannten Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sein, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde dem Grunde nach über den Anspruch auf angemessene Entschädigung in

Geld. Dieser Vorbehalt erstreckt sich auf die Entscheidung, ob auf der Grundlage des Beweissicherungsprogramms nach A. II 2.1 Entschädigung zu leisten ist.

2. Auch hinsichtlich der Nebenbestimmung II.1.6 bis II.1.9 wird eine Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten.

### **III.3 Fortgelten der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses**

Im Übrigen verbleibt es bei den Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses.

### **III.4 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen**

Soweit den Einwendungen durch die zu dieser Planfeststellung ergangenen Nebenbestimmungen und vorbehaltenen Entscheidungen nicht Rechnung getragen wird, werden sie zurückgewiesen.

Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

### **III.5 Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird im Hinblick auf die Überführung des Werftschiffes am 22.6.2009 (+/- drei Tage) im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO angeordnet. Hinsichtlich der Überführung am 2.7.2011 kann die Entscheidung über die Anordnung des Sofortvollzuges gegenwärtig noch zurückgestellt werden.

### **III.6 Kostenentscheidung**

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht kostenfrei.

## **IV. Hinweis**

(Hier nicht abgedruckt)

## **B Begründung**

Beinhaltet u. a. Ausführungen zu folgenden Themen:

Sachverhalt und Verfahren, Planrechtfertigung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Verträglichkeitsprüfung nach § 34 c NNatG, Fachplanerischer Alternativen / Variantenvergleich, Naturschutzrechtliche Befreiungen, Spezielle Artenschutzprüfung, Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht, Prüfung nach WRRL, Monitoring

(Hier nicht abgedruckt)

## **C Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

Zur Information wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Klage hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.